



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Klingen, Ralf Stadler, Franz Bergmüller AfD**
vom 24.11.2020

Wie wird der Datenschutz der Bürger bei Corona-Tests gewährleistet?

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Ist es aufgrund der aktuellen Gesetzeslage legal, aufgrund von Corona-Tests an die DNS von Bürgern zu kommen? | 1 |
| 1.2 | Was passiert mit den Proben nach der Prüfung auf eine Corona-Infektion? | 1 |
| 1.3 | Wie lange werden die Proben und die Ergebnisse gespeichert? | 2 |
| 2.1 | Wie werden die Tests gekennzeichnet?..... | 2 |
| 2.2 | Erfolgt eine Zuordnung über eine extra Datenbank (Barcode)? | 2 |
| 2.3 | Wie gut ist der Zugriff auf die Datenbank gesichert?..... | 2 |
| 3.1 | Gibt es eine Möglichkeit, bei Probenabnahme einer anderen Nutzung als der Erkennung von einer Corona-Infektion zu widersprechen?..... | 2 |
| 3.2 | Mit welchen beruflichen und persönlichen Folgen muss man rechnen, wenn man einer Probenentnahme nicht zustimmt? | 2 |
| 3.3 | Wird eine Probenentnahme in so einem Fall gerichtlich angeordnet? | 2 |

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 25.01.2021

1.1 Ist es aufgrund der aktuellen Gesetzeslage legal, aufgrund von Corona-Tests an die DNS von Bürgern zu kommen?

Bei Coronatests wird Virus-RNA des Coronavirus SARS-CoV-2 untersucht, keine humane DNS. § 24 Abs. 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) schreibt vor, dass die bei den Untersuchungen erhobenen personenbezogenen Daten nur für Zwecke des IfSG verarbeitet werden dürfen.

1.2 Was passiert mit den Proben nach der Prüfung auf eine Corona-Infektion?

Für die Labore des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) gilt Folgendes: Die negativen Proben werden vernichtet, die positiven Proben werden zur Erfüllung von infektionsschutzrechtlichen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.

Im Übrigen gilt: Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Kliniken, Arztpraxen, Altenheime etc.) unterliegen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA),

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

die sich den vom Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gesetzten rechtlichen Rahmenbedingungen unterordnet. In der LAGA-Abfallgruppe „C“ wird der Umgang mit infektiösen Abfällen geregelt, was für Corona-Abfälle zutreffend ist. Die ordnungsgemäße Überwachung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung obliegt zunächst den jeweiligen Landkreisbehörden.

Grundlage für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes in Bayern (z. B. Arztpraxen, Kliniken, Teststationen) bilden die aktuellen „Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Hygienemaßnahmen im Rahmen der Behandlung und Pflege von Patienten mit einer Infektion durch SARS-CoV-2“.

1.3 Wie lange werden die Proben und die Ergebnisse gespeichert?

Die Untersuchungen finden in zahlreichen privaten medizinischen Laboren statt. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die hierfür geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. Für die Labore des LGL gilt: Zu den Proben wird auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen. Die Ergebnisse müssen auf Grundlage gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zehn Jahre aufbewahrt werden.

2.1 Wie werden die Tests gekennzeichnet?

Die Untersuchungen finden in zahlreichen privaten medizinischen Laboren statt. Über deren exakte Datenhaltung liegen keine Erkenntnisse vor. Für die Labore des LGL gilt: Die Identifikation der Proben erfolgt über eine Probennummer.

2.2 Erfolgt eine Zuordnung über eine extra Datenbank (Barcode)?

Die Untersuchungen finden in zahlreichen privaten medizinischen Laboren statt. Über deren exakte Datenhaltung liegen keine Erkenntnisse vor. Für die Labore des LGL gilt: Das LGL verwendet zum Probenmanagement ein einheitliches Laborinformationssystem, das auf einer Datenbank beruht.

2.3 Wie gut ist der Zugriff auf die Datenbank gesichert?

Die Untersuchungen finden in zahlreichen privaten medizinischen Laboren statt. Über deren exakte Datenhaltung liegen keine Erkenntnisse vor. Für die Labore des LGL gilt: Es werden sämtliche erforderlichen technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen auf Grundlage der geltenden IT-Sicherheitsrichtlinien getroffen.

3.1 Gibt es eine Möglichkeit, bei Probenabnahme einer anderen Nutzung als der Erkennung von einer Corona-Infektion zu widersprechen?

Die Erhebung der Daten erfolgt nur zu dem Zweck der Erkennung einer SARS-CoV-2-Infektion.

3.2 Mit welchen beruflichen und persönlichen Folgen muss man rechnen, wenn man einer Probenentnahme nicht zustimmt?

§ 24 Abs. 3 IfSG verpflichtet Personen, die krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider sind, zur Duldung der Probenentnahme auf Anordnung des Gesundheitsamtes. Aussagen zu beruflichen Folgen einer Testverweigerung können nicht allgemein getroffen werden.

3.3 Wird eine Probenentnahme in so einem Fall gerichtlich angeordnet?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3.2 verwiesen. Eine Anordnung erfolgt durch das Gesundheitsamt.